

Reglement Preisverleihung „Canne blanche“



Inhaltsverzeichnis

1.	Definition Auszeichnung „Canne blanche“.....	2
2.	Ziele der Preisverleihung.....	2
3.	Medien-Partner.....	3
4.	Jurierung	3
4.1.	Fachjury	3
4.2.	Publikumsjury.....	3
4.3.	Entscheide.....	3
5.	Projektnomination.....	3
6.	Ausschreibung und Projekteingabe.....	4
7.	Adresse für Projekteingaben und weitere Informationen.....	4

1. Definition Auszeichnung „Canne blanche“

Mit dem Preis „Canne blanche“ werden besondere und überragende Leistungen zugunsten von Menschen mit Blindheit, Sehbehinderung und Taubblindheit in der Schweiz ausgezeichnet.

Die Auszeichnung wird als Preis des schweizerischen Sehbehindertenwesens vom Schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND als Dachorganisation in der Regel alle zwei Jahre verliehen.

Der Preis besteht aus zwei Kategorien:

Kategorie 1:

Mit der Bronze-Statute sowie einem Diplom ausgezeichnet werden Projekte und/oder Personen von ausserhalb des Blinden-, Seh- und Hörsehbehindertenwesens:

- Projekte aus Bereichen wie behindertengerechtes Bauen, Kommunikation, Information, Sozialpolitik, Kultur;
- Aussergewöhnliche ideelle Einsätze von Personen, Firmen und Organisationen zugunsten blinder, sehbehinderter und hörsehbehinderter Menschen;
- Hilfsmittelentwicklungen im technischen und elektronischen Bereich;
- Forschungen und Veröffentlichungen im medizinischen, sozial- oder humanwissenschaftlichen Bereich.

Kategorie 2:

Mit einem Diplom ausgezeichnet werden Projekte und/oder Personen von innerhalb des Blinden-, Seh- und Hörsehbehindertenwesens:

- Aussergewöhnliche Projekte von Institutionen und Organisationen im Blinden-, Sehbehinderten- und Hörsehbehindertenwesen, die die Lebensbedingungen betroffener Menschen merkbar verbessern und deren Inklusion entscheidend fördern.
- Personen, die sich um betroffene Menschen sowie das Blinden-, Sehbehinderten- und Hörsehbehindertenwesen in besonderer Art und Weise verdient gemacht haben.

2. Ziele der Preisverleihung

Die Preisverleihung schafft ein positives Image und öffentliche Aufmerksamkeit für das Schweizerische Sehbehinderten- und Hörsehbehindertenwesen.

Botschaft:

Der SZBLIND und die Organisationen und Individuen im Sehbehindertenwesen anerkennen die Anstrengungen von Firmen, Institutionen, öffentlichen Körperschaften und Privatpersonen, welche sich im besonderen Masse für die Integration blinder, sehbehinderter und taubblinder Personen in der Schweiz einsetzen. Die Preisverleihung schafft Signale, damit Firmen, Institutionen, öffentliche Körperschaften und Privatpersonen die Anliegen und Probleme von Menschen mit Blindheit, Sehbehinderung und Taubblindheit in der Schweiz ernst nehmen und bereit sind, innovativ und solidarisch

Beeinträchtigungen im Alltag zu beseitigen.

3. Medien-Partner

Für die mediale Präsenz wird eine Medienpartnerschaft mit einem Partner angestrebt, der möglichst national verankert ist und die Preisverleihung medial unterstützt und begleitet.

4. Jurierung

Die Vorauswahl der Projekte für die Preisverleihung erfolgt durch eine Fachjury. Um die Ausstrahlung und die Bedeutung der Preisverleihung gegen aussen zu erhöhen, sowie eine Multiplikation, mehr Publizität und Beachtung zu erreichen, wird zusammen mit einem Medienpartner für die Kategorie 1 ein öffentliches Voting mit einer Publikumsjury angestrebt.

4.1. Fachjury

Die Fachjury ist für die Nominierung möglicher Projekte zuständig. Sie wird vom Vorstand des SZBLIND gewählt. Sie besteht aus höchstens sechs Personen und setzt sich je zur Hälfte aus sehenden und betroffenen Menschen zusammen. In der Fachjury ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen zu achten.

Zusammensetzung:

- Präsident/in des SZBLIND (Präsident der Fachjury)
- Geschäftsleiter/in des SZBLIND
- Blinde, sehbehinderte oder hörsehbehinderte Mitglieder
- Fachpersonen aus dem Blinden-, Sehbehinderten- und Hörsehbehindertenwesen
- Bekannte Persönlichkeit aus dem öffentlichen Leben

Die Projektleitung Canne blanche aus dem Ressort Öffentlichkeitsarbeit/Mittelbeschaffung betreut das Sekretariat und nimmt mit beratender Stimme an der Jurysitzung teil.

4.2. Publikumsjury

Das öffentliche Voting über eine Publikumsjury erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Medien-Partner. Die Publikumsjury nominiert aus 2-3 Vorschlägen der Fachjury das Gewinnerprojekt der Kategorie 1.

4.3. Entscheide

Die Entscheide der Fach- und Publikumsjury sind definitiv und können rechtlich nicht angefochten werden.

5. Projektnomination

Kategorie 1:

Die Projekte für die Kategorie 1 werden von der Fachjury selber nominiert. Vorschläge können auch von Organisationen und Personen aus dem Blinden-, Sehbehinderten- und Hörsehbehindertenwesen zuhanden der Fachjury eingereicht werden.

Kategorie 2:

Vorschläge für die Kategorie 2 können von Organisationen und Personen aus dem Sehbehinderten-, Blinden - und Hörsehbehindertenwesen zuhanden der Fachjury eingereicht werden. Die Fachjury wählt aus den Projekteingaben 1 Gewinnerprojekt aus.

6. Ausschreibung und Projekteingabe

Die Ausschreibung für Projekteingaben erfolgt durch den SZBLIND mindestens acht Monate vor einer Preisverleihung.

Die Projekteingaben müssen bis spätestens 5 Monate vor der Preisverleihung der Fachjury vorliegen.

Die Projekteingabe soll möglichst elektronisch erfolgen und folgende Angaben enthalten:

- Projekttitle
- Name und Adresse des Projekteingabers/der Projekteingabeerin
- Projektbeschrieb (max. 2 A-4-Seiten)
- Begründung des Projektvorschlags (max. 1 A-4-Seite)
- Angaben, wer konkret den Preis erhalten soll
- Kontaktadresse/-person für allfällige Rückmeldungen

7. Adresse für Projekteingaben und weitere Informationen

Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND

Sekretariat „Canne blanche“

Schützengasse 4

CH-9001 St.Gallen

Telefon 071/223 36 36

information@szblind.ch

St. Gallen, 29. Januar 2018